

Berechnung GOZ 2197 neben GOZ 2000



Die Nebeneinanderberechnung Fissurenversiegelung GOZ 2000 und Adhäsive Befestigung GOZ 2197 ist in den jeweiligen Leistungstexten definitiv nicht ausgeschlossen.

Bei Leistungen, bei denen die adhäsive Befestigung sich eindeutig in der Leistungsbeschreibung findet (GOZ 2060, 2080, 2100, 2120, 5150), kann GOZ 2197 nicht zusätzlich berechnet werden. So sieht das auch die Bundeszahnärztekammer (BZÄK).

Hier die Leistungen, bei denen die BZÄK die Möglichkeit der zusätzlichen Berechnung der GOZ 2197 sieht (laut BZÄK-Kommentar vom 13.08.2013):

GOZ 2020: schmelz-dentinadhäsive Befestigung erscheint möglich

GOZ 2180: schmelz-dentinadhäsive Befestigung natürlich möglich; GOZ 2180 wird in der Leistungsbestimmung der GOZ 2197 genannt

GOZ 2150 – 2170, 2190, 2195, 2200 – 2220, 2250, 2260, 2270, 2310, 2320, 5000 – 5040, 5110, 5120, 6100, 6120, 7080, 7100, 8090: Werkstücke; schmelz-dentinadhäsive

Befestigung natürlich möglich; indirekte Rekonstruktionen werden in der Leistungsbeschreibung der GOZ 2197 genannt (Inlay, Stift, Krone, Teilkrone, Veneer etc.), obwohl z.B. ein Veneer obligatorisch adhäsiv befestigt werden muss, was allerdings in der Leistungsbeschreibung der GOZ 2220 zum Veneer nicht explizit steht.

GOZ 2440: dentinadhäsive Befestigung natürlich möglich;

GOZ 6240: Hier ist die Ätztechnik nicht obligatorisch, eine mögliche adhäsive Befestigung erfolgt rein am Zahnschmelz.

GOZ 7070: Hier ist die Ätztechnik obligatorisch und Teil der Leistungsbeschreibung, die adhäsive Befestigung erfolgt rein am Zahnschmelz. Warum die BZÄK bei GOZ 7070 GOZ 2197 daneben für berechnungsfähig hält, ist zweifelsfrei ein Bruch in der Argumentationskette

GOZ 8090: Hier ist die Ätztechnik nicht obligatorisch, eine mögliche adhäsive Befestigung erfolgt rein am Zahnschmelz.

Fazit:

Unter all den o.g. Punkten ist Berechnung GOZ 2197 neben GOZ 2000 bei entsprechender Leistungserbringung nicht zu beanstanden.

Dr. Peter Klotz

Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern

P.S: Leider hat die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) am 18.10.2013 im sog. „Beratungsforum“ mit PKV-Verband und Beihilfe ohne inhaltlichen Grund quasi die Auffassung von PKV-Verband und Beihilfe konsentiert, dass GOZ 2197 nicht neben GOZ 2000 berechenbar sei. Auch die BLZK unterstützt leider mit Schreiben vom 21.05.2014 diese fachlich und gebührenrechtlich unzutreffende Auslegung, so dass hier grundlos Schaden für Versicherte und ZahnärztInnen entsteht. Der ZBV Oberbayern rückt allerdings von seiner berechtigten Positionierung in dieser gebührenrechtlichen Fragestellung nicht ab und wird weiterhin für eine Berechnung von GOZ 2197 neben GOZ 2000 bei entsprechender Leistungserbringung eintreten.